

III. Christian Wilhelm Snells Söhne tragen den freiheitlich-republikanischen Kant ins Ausland

1. Deutschland vertreibt den freiheitlich-republikanischen Kant

Das freiheitlich-republikanische Denken Kants hat im 19. Jahrhundert in Deutschland unter den Kant-Interpretationen ein Schattendasein geführt⁷², und das hatte innenpolitische Gründe. Preußen hatte dafür gesorgt, dass es Deutschland verlassen musste⁷³. Die Repression setzte mit den Karlsbader Beschlüssen vom 20. September 1819⁷⁴ ein und sie verschärfte sich mit den Revolutionen von 1830 und 1848. Die Umformung der Monarchien zu rechtsstaatlichen Demokratien misslang gründlich. Die Monarchen konnten alle Aufstände nach ihren Anfangserfolgen unterdrücken; Tausende von Anhängern der liberalen Ideen hatte die politische Polizei der deutschen Länder international verfolgt; Preußen spielte eine Vorreiterrolle und ließ seine Beziehungen über seine Grenzen hinaus spielen. Die deutschen Kerker füllten sich; wen die Polizei nicht dingfest machen konnte, der war jahrelang auf der Flucht und musste auswandern. Als Fluchtorte dienten etwa Übersee, England und die Schweiz.

Die deutsche und die schweizerische Geschichte berühren sich in der Flüchtlingsfrage und in den Revolutionen von 1830 und 1848. Nach den Karlsbader Beschlüssen legte der Fürstenkongress von Troppau 1820 mit den Herrschern Österreichs, Preußens und Russlands unter dem Eindruck eines bürgerlichen Aufstands in Neapel fest, dass jeder Staat Europas notfalls durch Zwangsmittel zur legitimen Ordnung zurückgeführt werden sollte. Damit sicherten sich die monarchischen Mächte ein Interventionsrecht zu. Die europäischen Monarchien zwangen im März 1823 die Eidgenossenschaft zum Erlass eines Fremdenkonklusums, das

72 Dreier, Kants Republik (Fn. 1), S. 745.

73 Peter von Matt, Wagner in Zürich. Eine kulturhistorische Erzählung, in: ders., Das Kalb vor der Gotthardpost. Zur Literatur und Politik der Schweiz, München 2012, S. 259 ff. (259).

74 Siehe Ernst Rudolf Huber, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1: 1803–1850, Stuttgart 1961, S. 90 ff. mit dem Universitäts-, Preß- und Untersuchungsgesetz.

strenge Preszensur und Fremdenkontrolle nach sich zog⁷⁵. Der Druck ließ nach und 1829 hob die Tagsatzung das Konklusum auf⁷⁶. Das Problem war aber keineswegs gelöst, denn die Revolutionen von 1830 und 1848 waren in der Schweiz ein voller Erfolg und die in die Schweiz geflohenen Deutschen sollten zu bilateralen Spannungen führen. Ab 1830 errichteten die Kantone nach und nach liberale und demokratische Ordnungen. 1848 sprang diese Bewegung auf den Bund über. Die Schweiz überführte den bündischen «corps helvétique» des Wiener Systems in einen Bundesstaat nach nordamerikanischem Vorbild. Sie machte sich zu einer republikanischen Insel inmitten eines monarchischen Europas. Sie suchte ihre republikanische Einsamkeit dadurch zu überbrücken, dass sie über den Atlantik blickte und die Vereinigten Staaten von Amerika als «sister republic»⁷⁷ ansprach.

Die Flüchtlingsfrage entwickelte sich zu einer erheblichen Belastung. Nach dem Scheitern der liberalen Bewegungen in den Monarchien flohen liberale Freiheitskämpfer auch in die Schweiz. Sie konnten fortfahren, ihre politischen Ideen in ihren Heimatländern zu verbreiten. Die monarchischen Nachbarn betrachteten die schweizerische Flüchtlingspolitik kritisch, denn die Flüchtlinge betrieben in ihren Augen vom Ausland aus den Umsturz. Frankreich und Österreich wollten mit einer Intervention die Ausweisung aller Flüchtlinge erzwingen. Die schweizerische Bundesregierung, der Bundesrat, gab teilweise nach und wies die nichtschweizerischen Mitglieder verschiedener Arbeitervereine aus⁷⁸. Nationalratspräsident Alfred Escher (1819–1882) ging in seiner

75 Massregeln in Hinsicht auf den Missbrauch der Druckerpresse und auf die Fremdenpolizey, Beschluss der Tagsatzung vom 14. 7. 1823, Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, II. Band, 1838, S. 71 f.

76 Offizielle Sammlung (Fn. 75), II. Band, S. 230.

77 James H. Hutson, *The Sister Republics: die Schweiz und die Vereinigten Staaten von 1776 bis heute*, Bern 1992; z.B. die Rede von Bundespräsident Knüsel anlässlich des Empfangs des amerikanischen Minister-Residenten G.G. Fogg vom 1. 7. 1861 in Bern, Diplomatische Dokumente der Schweiz, Bd. 1, Nr. 434, S. 852 f.

78 Bericht und Beschluss in Sache der deutschen Arbeitervereine, Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1850 I 189, S. 243 f.; ferner Bericht vom 28. 2. 1851 über die Flüchtlingsangelegenheit, Bundesblatt 1851 I 239.

Eröffnungsansprache vom 5. April 1850 auf diese außenpolitischen Verhältnisse ein und stellte dabei die Schweiz so dar⁷⁹:

«Ja, meine Herren, unser Alpenland soll der Hochaltar der Freiheit in Europa sein. Diesen Hochaltar rein und unbefleckt zu erhalten [...] ist die schöne Aufgabe, welche die Vorsehung unserm Volke in der Reihe der Kämpfer für die Demokratie [...] übertragen hat. Erfüllt das Schweizervolk diese Aufgabe gewissenhaft, so wird dies [...] auch zum Frommen aller derer gereichen, die außer unserm Vaterlande für die Völkerfreiheit erglühen. Es wird [...] die Kraft und das Glück eines freien Volkes sich vor den Augen Europa's fortwährend lebendig beurkunden, so wird sich um diesen hellleuchtenden Freiheitsaltar herum um so eher auch ein europäischer Freiheitstempel erheben: in bittern Stunden des Leidens aber, welche auch fürder den Streitern für die Freiheit der Völker nicht erspart sein werden, wird ein Blick auf jenen Hochaltar, auf dem die Leuchter der Freiheit, so Gott will, nie erloschen werden, die treuen Streiter zu neuem Ringen ermuthigen und begeistern. [...] Sollte die Reaktion je an diesem Hochaltare, unserm freien Alpenlande, sich mit frevler Hand vergreifen wollen, so könnte aller derer, welche der heiligen Sache der Volksfreiheit, wo immer es auch sein möchte, dienen, nur ein Gefühl sich bemächtigen, das Gefühl, daß nun Hand an das innerste Heiligthum der Völkerfreiheit gelegt sei, das Gefühl, daß nicht blos der Schweiz, sondern der Demokratie überhaupt der Untergang bereitet werden wolle, das Gefühl, daß darum nicht nur die Schweiz, sondern alle, welche die Völkerfreiheit nicht aus unserm Welttheile verbannt wissen wollen, den hingeworfenen Handschuh aufzuheben haben. Dieses Gefühl würde eine furchtbare Macht zur natürlichen Verbündeten unsers Vaterlandes machen und diese Verbündete hätte die Schweiz der Völkersolidarität zu verdanken.»

Escher hatte die mit Intervention drohenden Monarchen mit religiösen Begriffen in die Schranken gewiesen: «Hochaltar rein und unbefleckt», «hellleuchtenden Freiheitsaltar», «heilige Sache der Volksfreiheit» oder «innerstes Heiligthum der Völkerfreiheit». Die monarchischen Fürsten Europas erhalten mit ihrer «frevler Hand» (Frevel = Entheiligung) einen diabolischen Charakter. Ein solches Reden war nicht zuletzt möglich, weil sich die Denker der Freiheit auch in der Schweiz konzentrierten, nachdem sie aus den Monarchien vor der Verfolgung geflohen waren.

79 Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1850 I 245, S. 250 f.

Für die Schweiz war die Jagd Liberaler im monarchisch regierten Ausland ein Geschenk. Sie nahm die Flüchtlinge auf und ließ sie in der Wirtschaft, in den Schulen und vor allem in den Universitäten mitwirken. Die moderne Schweiz verdankt ihnen viel. Denn das waren nicht beliebige Flüchtlinge, sondern gut ausgebildete Handwerker und Intellektuelle, die sich ein neues Deutschland mit liberalem und verfassungsstaatlichem Gesicht wünschten. Die Schweiz konnte den Neuankömmlingen Arbeit und Brot bieten; denn ihre Gesinnung und ihre Fähigkeiten waren höchst erwünscht. Die Kantone Zürich und Bern schüttelten 1831 die zünftische und aristokratische Herrschaft ab und machten sich zu echten Republiken auf aufklärerischer Grundlage. Als direkte Folge dieser staatsrechtlichen «Verbesserung»⁸⁰ gründeten die beiden Kantone 1833 und 1834 Universitäten, die das erforderliche Personal für den neuen Staat ausbilden sollten. Der Bund folgte 1855 mit der Gründung des Eidgenössischen Polytechnikums (heute Eidgenössische Technische Hochschule). Bei der Gründung der Universitäten Zürich und Bern handelte es sich um europäische Premieren: Erstmals gründeten republikanische Staaten, und nicht die Kirche oder ein Fürst eine Universität. Als Professoren amtierten auch am Polytechnikum deutsche Flüchtlinge, die nach der gescheiterten Revolution 1849 Deutschland verlassen mussten. Etwa Richard Wagner oder Gottfried Semper (1803–1879) mussten wegen ihrer Beteiligung am Aufstand in Dresden fliehen. Wagner hatte die Gründer des Polytechnikums auf Semper aufmerksam gemacht, der 1855–1871 in Zürich eine Professur für Architektur versah⁸¹. In der Schweiz hinterließ Semper zahlreiche Bauten, darunter das Hauptgebäude der ETH in Zürich und eine Sternwarte⁸². Und als einziger Bau südlich der Alpen schuf Semper die Villa Garbald in Castasegna an der schweizerisch-italienischen Grenze.

Auf diese Weise kamen zahlreiche politische Flüchtlinge in und nach der Zeit der Regeneration in die Schweiz. Der italienische Patriot Ugo Foscolo floh in die Schweiz nach Graubünden und konnte feststellen, dass die Leute in Graubünden, obwohl sie teilweise italienisch sprechen,

80 Chr. W. Snell, Vernunftrecht, (Fn. 2), S. 265.

81 v. Matt, Wagner in Zürich (Fn. 73), S. 260 ff.

82 Martin Fröhlich, Gottfried Semper, Historisches Lexikon der Schweiz, Band 11, Basel 2011, S. 433.

frei seien⁸³. Die Schweiz erschien ihm als ein republikanisches Paradies. Die Monarchien Europas, insbesondere Preußen, befruchteten, sozusagen unfreiwillig, den republikanischen Geist der Schweiz. Das zeigt sich an der Biographie und am Wirken der beiden Brüder Ludwig und Wilhelm Snell.

2. Die Gebrüder Snell verbreiten die kantische Staatsphilosophie in der Schweiz

Die beiden Söhne von Chr. W. Snell kamen nach großen Umwegen in die Schweiz. Wilhelm reiste 1820 in die Schweiz ein und die Universität Basel ernannte ihn im folgenden Jahr zum Professor. Nachdem er sich bei den Basler Trennungswirren auf die Seite der Liberalen gestellt hatte, musste er die Stelle aufgeben. Die Kantonsregierung von Zürich ernannte die beiden Brüder an den neu gegründeten Universitäten zu Professoren, aber Wilhelm wechselte 1834 als erster Rektor an die Universität Bern. Sie konnten die in Deutschland unmögliche Karriere in der Schweiz verfolgen. Sie schulten das Personal der Regeneration ab 1830 und orientierten sich dabei am republikanischen Kant, so wie ihn ihr Vater doziert hatte. Dabei passte diese Interpretation Kants zur politischen Zeitströmung. Wilhelm Snell verbreitete als Theoretiker die freiheitlich-republikanischen Ideen Kants, während sich sein Bruder Ludwig mit der konkreten Umsetzung dieser Ideen beschäftigte. Die Lebensgeschichte von Wilhelm und Ludwig Snell illustriert die eben dargestellten Zusammenhänge auf das Farbigste.

83 Ugo Foscolo, *Prose Politiche e letterarie dal 1811 al 1816*, Firenze 1972, S. 287 (Della servitù dell'Italia).



Wilhelm Snell.

Wilhelm Snell wurde 1789 – das Jahr ist für seine Biographie ein Symbol – in Idstein im Nassauischen geboren. Er studierte in Gießen Recht, betrieb mehrere Jahre eine Advokatur in Wiesbaden und wurde 1816 Untersuchungsrichter beim Kriminalgericht von Dillenburg. Die Schrift von Ernst Moritz Arndt (1769–1860) von Anfang 1814 *Noch ein Wort über die Franzosen und über uns* löste bei Wilhelm ein nationalstaatliches Engagement aus. Er wollte das bürokratische Regime der Rheinbundstaaten abschütteln und befürwortete eine deutsche Einigung unter preußischer Führung. Verschiedene Versuche zur Gründung von Gesellschaften und sogar Freiwilligenverbänden fruchten nichts. Der Gang der deutschen Dinge enttäuschte Snell und radikalierte ihn in Richtung Republikanismus. 1818 verfasste er zwei Denkschriften und «der längst verdächtig gewordene Mann [wurde] trotz seiner anerkannten Tüchtigkeit als Kriminalist, auf Antrag des Ministers von Marschall seines Amtes entsetzt»⁸⁴. Snell traf dies hart; ohne Vermögen musste er seine Frau und die zahlreichen Kinder unterhalten. Zunächst kam er mit der Familie bei seinem älteren Bruder Ludwig, Gymnasialdirektor in Wetzlar, unter. Vater Christian unterstützte seinen Sohn und dessen Familie finanziell. Die Muße nutzte Wilhelm zur Auffassung von zwei juristischen Abhandlungen, die ihm den Ehrendoktor der Universität Gießen einbrachten. Der Versuch des Freiherrn vom Stein, ihm die Professur für Kriminalrecht an der Universität Bonn zu vermitteln, scheiterte an der Denunziation der nassauischen Regierung⁸⁵. Vom Stein konnte ihm aber erfolgreich einen Ruf an die russische Universität Dorpat (heute Tartu, Estland) vermitteln, die Zar Alexander I. 1802 als deutschsprachige Universität wiedergegründet hatte und die 1918 aufgehoben wurde⁸⁶. Kaum trat er die Stelle im Herbst 1819 an, da verlangte die nassauische Regierung durch Vermittlung von Preußen seine Auslieferung, da sie ihn eines Attentats beschuldigte. Zu Hause hatte sich die Lage dramatisch verschärft und Vater Snell war über das Schicksal

84 *Wilhelm Oechsli*, «Snell, Wilhelm», in: Allgemeine Deutsche Biographie 34 (1892), S. 512 ff. (513).

85 *Wilhelm Oechsli*, «Snell, Wilhelm», in: Allgemeine Deutsche Biographie 34 (1892), S. 512 ff. (513).

86 Erich Donnert, Die Universität Dorpat-Jufev 1802–1918. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochschulwesens in den Ostseeprovinzen des Russischen Reiches, Bern 2007.

betrübt, da Wilhelm (und auch Ludwig) die Aussicht auf eine glänzende Karriere verloren hatten⁸⁷. Vater Snell war als Pädagoge weitherum anerkannt. Herzog Wilhelm verehrte ihn. Als allerdings am 1. Juli 1819 dessen Schüler Karl Löning (1791–1819) aus Idstein einen Mordversuch auf den nassauischen Regierungspräsidenten Carl Friedrich Emil von Ibell (1780–1834) verübte, um angeblich die Dienstentlassung von Sohn Wilhelm von 1818 zu rächen, da geriet die Familie Snell selbst in den Ruch eines Mordes. Russland gab dem Ersuchen der nassauischen Regierung insofern nach, als es ihn auswies. Er musste im Winter 1819/20 mit seiner vielköpfigen Familie mühsam nach Deutschland zurückkreisen. Um der Verhaftung zu entgehen, flüchtete er 1820 mit der Familie in die Schweiz. Zuerst weilte er in Chur, dann 1821 in Basel, wo er eine Professur erhielt⁸⁸. Preußen, unterstützt von der russischen und österreichischen Regierung, verlangte vom eidgenössischen Vorort Bern Snells Auslieferung, da er mit weiteren deutschen Flüchtlingen einen Geheimbund gegründet haben sollte. Basel verweigerte die Auslieferung und Snell wurde erst in Ruhe gelassen, als der ebenfalls beschuldigte Karl Follen (1796–1840) nach Nordamerika auswanderte⁸⁹. Snell machte sich an der Universität Basel unmöglich, als er sich 1830 im Konflikt zwischen Stadt und Landschaft auf die Seite letzterer stellte. Er nahm 1833 eine Professur an der neugegründeten Universität Zürich und ab 1834 eine Professur und das Rektorat an der neu errichteten Universität Bern an. Hier entwickelte und verbreitete er seine an Kant orientierte republikanische Rechts- und Staatsphilosophie.

Sein Bruder Ludwig verließ nach seiner Amtsenthebung vom Rektorat des Gymnasiums Wetzlar 1824 Deutschland und zog nach England. Durch die Vermittlung von Emmanuel von Fellenberg, den er auf einer Schweizer Reise früher kennengelernt hatte, wurde er dort Mitar-

87 *Wilhelm Sauer*, «Snell, Christian Wilhelm», in: Allgemeine Deutsche Biographie 34 (1892), S. 503 ff.

88 *Friedrich Haag*, Die Sturm- und Drang-Periode der Bernischen Hochschule 1834–1854, Bern 1914, S. 564.

89 Dessen Bruder August Follen (1794–1855) blieb in der Schweiz. Die Tätigkeit der Gebrüder Follen lag ganz auf der Linie der Gebrüder Snell, alle hatten in Gießen Recht studiert, aber die Gebrüder Follen konzentrierten sich auf Deutschland, während dem die Gebrüder Snell die Schweiz umgestalten wollten.

beiter der *Edinburgh Review*. Aus Rücksicht auf die Gesundheit zog er 1827, von seinem Bruder ermuntert, in die Schweiz, wo er sich an der Universität Basel habilitierte⁹⁰. Die Basler Aristokratie stieß ihn ab, und er beschäftigte sich mit Schriftstellerei für deutsche Journale. Die Regeneration begeisterte ihn und er «erblickte in ihr die Realisierung des Ideals, das seit Jahren sich ausgebildet hatte, eines rationalen Freistaates»⁹¹. Er entschloss sich, in der Schweiz zu bleiben, obwohl er nach Deutschland hätte zurückkehren können. Er hielt sich vornehmlich in Zürich auf und betätigte sich als Berater, Journalist, politischer Autor und entwarf eine kommentierte Musterverfassung⁹². 1831 übernahm er die Redaktion der Zeitung *Der Republikaner*. Ludwig war 1834 Professor an der Universität Zürich für die Geschichte der Philosophie und 1834–1836 Professor für Staatswissenschaft an der Universität Bern⁹³. Nach der Professur setzte er seine Tätigkeit als Berater, Autor und Publizist bis zu seinem Tode fort. Ludwig konnte nach dem Tod von Kaiser Friedrich Wilhelm III., 1840, eine Rente von Preußen erwirken, um die unrechtmäßige Entfernung aus dem Gymnasium von Wetzlar zu entschädigen. Preußen strich 1852 die Rente aus politischen Gründen⁹⁴.

Wilhelm Snell entwarf in seiner Berner Rektoratsrede vom 15. November 1834 programmatisch das Bildungsziel der Universität im republikanischen Staat. Snell hielt die Stiftungsurkunde in der Hand und sah in ihr «ein Palladium der geistigen Grundlagen aller äussern Freiheit und Lebenswürde, einen Bundesbrief zwischen Gegenwart und Zukunft, ein Denkmal der Weisheit»⁹⁵. Die Gründung zweier Hochschulen durch die freie Schweiz sei «fürwahr eine würdige Antwort» auf den Absolutismus. Die Gründung der Universität erfolge in einer günstigen Zeit, da

90 Haag, Sturm- und Drang-Periode (Fn. 88), S. 565.

91 Haag, Sturm- und Drang-Periode (Fn. 88), S. 565.

92 Siehe Fn. 6.

93 Anton Scherer, Ludwig Snell und der schweizerische Radikalismus 1830–1850, Freiburg 1954, S. 29 f., 73 ff., 76 f.

94 St. Galler Zeitung vom 27. April 1844, Nr. 34, S. 1 f. und vom 15. September 1852, Nr. 219, S. 906.

95 Wilhelm Snell, Rede von Rektor W. Snell, in: Die Eröffnungsfeier der Hochschule Bern am 15. November 1834, Bern 1835, S. 1 ff. Die nachfolgenden Zitate dieses Absatzes entstammen dieser Rede.

das heranwachsende Geschlecht einer «soliden Geistes- und Herzensbildung» bedürfe. Den Gründern der Hochschule, dem Kantonsparlament, sei vom Kanton Bern, von der Schweiz und vom benachbarten Deutschland zu danken. Die Berner Hochschule werde zusammen mit ihrer Schwesternanstalt in Zürich den Segen der Bildung und der geistigen Freiheit im ganzen Vaterland verbreiten. Sie werde in der Schweiz eine Pflege- und Pflanzstätte der Wissenschaften und «vielleicht eine Zufluchtsstätte für eine bessere Zukunft Deutschlands». Die sorgfältige Pflege der Wissenschaften erweitere die Einsicht, sei eine Stütze der Nation und die Wahrheit führe zur Freiheit. Wilhelm verkündete das Programm einer freien Wissenschaft, die sich dem vernunftgeleiteten Fortschritt verpflichtet. Kein Zweifel, die Republik war auf eine solche Universität angewiesen und Snell kündigte an, dass er auf dem Gebiet des Naturrechts auf Kants Pfaden wandeln werde.

In der Regeneration entwickelte sich in der deutschen Schweiz unter dem großen Einfluss der Gebrüder Snell eine naturrechtlich-liberale Staatsrechtslehre. Wilhelm folgte philosophisch seinem Vater. Er forderte im Wesentlichen die Verwirklichung von Postulaten der französischen Revolution, namentlich die Volkssouveränität und die Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung sowie die Anerkennung der Freiheitsrechte. Die Orientierung an der freiheitlich-republikanischen Staatsphilosophie Kants lässt sich mit dem folgenden Auszug aus der Zusammenfassung seiner Vorlesungen zeigen⁹⁶:

«Der Mensch, als sittlich vernünftiges Sinnenwesen, ist bestimmt zur Vervollkommnung durch Selbstbestimmung. Zur Selbstbestimmung bedarf es der innern und äussern Freiheit. Beim Gebrauche der äussern Freiheit kann er aber leicht in Collision kommen mit andern Menschen, die er als Wesen gleicher Art wie er, mit gleicher Bestimmung anerkennt. Es ist nun Aufgabe der Vernunft, ein Gesetz zu finden, welches als Norm für alle gilt, und gemäss dessen die gegenseitigen Collisionen vermieden werden. Als Naturwesen oder Sinnenwesen ist der Mensch dem Naturgesetz, dem Gesetz der absoluten Nothwendigkeit unterworfen, als sittlich vernünftiges Wesen folgt er den Vernunftgesetzen.

Für die innere Freiheit des Menschen stellt die Vernunft das Moralgesetz auf, für die äussere Freiheit dagegen das Rechtsgesetz. Der Inhalt dieses Gesetzes ist folgender: Jeder mache von seiner äusseren Freiheit einen solchen Gebrauch, dass auch die äussere Freiheit

96 W. Snell, Naturrecht (Fn. 65), S. VIII f., 24 f.

aller Andern gleichmässig daneben bestehen könne. Jeder soll wirksam sein auf Natur- und Menschenwelt, so dass jeder andere es auf gleiche Art sein kann. [...]

Der Staat ist eine Vereinigung Aller gegen Alle, um nöthigenfalls durch Zwang die Herrschaft des Rechtsgesetzes zu sichern. Alles Recht ist Zwangsrecht. In diesem Punkte unterscheidet sich wesentlich das Rechtsgesetz vom Moralgesetz. Das Moralgesetz kann nicht durch Zwang verwirklicht werden; der Zwang wäre im Gebiete der Moral unvernünftig; denn es gibt keine erzwungene Tugend.

Nach dem Rechtsgesetze dagegen ist der Zwang begründet zur Verwirklichung des Rechts und beziehungsweise zur Verhinderung des Unrechts, und zwar dem Begriffe nach, sowohl ausserhalb des Staates, als im Staate selbst. Jeder Zwang jedoch, der nicht dieser Regel entspricht, ist selbst unrecht.

Damit nun der Zwang nicht willkürlich bloss vom Stärkeren gegen den Schwächeren ausgeübt werde, fordert die Vernunft eine gesellschaftliche Vereinigung Aller gegen Alle, zur Realisirung der Rechtsidee und zur Anwendung des Zwanges gegen das Unrecht.»

Seine Vorlesung Naturrecht behandelte integral die Rechtslehre von Kants Metaphysik der Sitten. Es finden sich vereinfachte Ausführungen zu fast allen Themen, die Kant abhandelte, wie etwa das Recht an der Menschheit, das Sachenrecht, das öffentliche Recht, die Ehe, das Eigentum bis hin zur Idee des Völkerbunds⁹⁷. Er mischte kommentierend seine weiteren Anliegen der kantischen Darstellung bei, die er für wichtig hielt. So entwickelte er ein Geschichtsgesetz der Rechtsentwicklung, das über die Stufen Kindheit, Recht der Autorität und Recht der Vernunft verlaufe⁹⁸. Für das Studium des Rechts empfahl Snell die Rechtsvergleichung speziell, denn damit gewinne das positive Recht an Leben und an Wissenschaft. Die Studenten würden damit vor dem starren Formalismus und dem toten Paragraphenwerk bewahrt. Das richtige Studium erfordere die legislative, lebendige und doktrinelle Rechtserfahrung; die letztere werde nicht durch Bücher, sondern durch das Reisen erworben. Man solle also das positive Recht weder über- noch unterschätzen. Vor allem sei ein Unterschied zwischen wahrer Rechtswissenschaft und bloßer Gesetzeskunde zu machen und das Recht dürfe man auch nicht den spekulierenden Rechtsphilosophen überlassen⁹⁹. Wilhelm Snell behan-

97 Die auch sein Vater behandelte: *Chr. W. Snell*, Vernunftrecht (Fn. 2), S. 381 f.

98 *W. Snell*, Naturrecht (Fn. 65), S. 6 ff.

99 *W. Snell*, Naturrecht (Fn. 65), S. 40 f.

delte in seinen Naturrechtsvorlesungen auch Hegel; er lehnte dessen Rechtsphilosophie ab. Seine Schüler brachten in der Vorlesungs-Mitschrift über Seiten hinweg einschlägige Hegel-Zitate, die einen freiheitlichen Kantianer auch ohne weiteren Kommentar abschrecken mussten, etwa:

«Die Persönlichkeit des Staates ist nur als eine Person, der Monarch, wirklich.»

Der Begriff des Monarchen ist «nicht ein Abgeleitetes, sondern das schlechthin aus sich anfangende».

Die Volkssouveränität gehört «zu den verworrenen Gedanken, denen die wüste Volksvorstellung zu Grunde liegt».

«Was wirklich ist, ist nothwendig; die Wirklichkeit ist nichts Unvernünftiges.»¹⁰⁰

Der Snell-Schüler kommentierte ironisch, «dass das Bestehende überall das Beste und Vollkommenste ist»¹⁰¹. Der Erfolg von Hegels Staatsphilosophie war für ihn leicht erklärbar: «Die Hegel'sche Philosophie darf überall ohne Gefahr für die bestehende Staatsform in einem despotisch regierten Staat gelehrt werden.»¹⁰² Chr. W. Snell hatte stets den Gehorsam der Bürger und seine Ablehnung der Revolution bekundet. Er erregte nicht den Anstoß des Herzogs, aber seine Kant-Interpretation enthielt durchaus ein kritisches Potential. Es dürfe nicht unbemerkt bleiben, dass die Fortdauer der bürgerlichen Freiheit, «ausser einer aufgeklärten und rechtliebenden Denkungsart des Staatsoberhauptes, auch eine weise und gute Verwaltung der Staatsdiener voraussetze; und dass die Ursache, warum jene beiden Erfordernisse einer vernunft- und zweckmässigen Staatsverfassung so oft vermisst werden, ebenso oft [...] in der verkehrten und fehlerhaften Amtsführung der Staatsverwalter, als in den zweckwidrigen oder ungerechten Anordnungen der Staatsoberhäupter zu suchen seyen»¹⁰³. Sohn Wilhelm hatte anlässlich seines politischen Einsatzes die verkehrte Amtsführung der Staatsdiener am eigenen Leib erfahren und diese Erfahrung machte aus ihm einen Revolutionär. Er vertraute nicht allein auf Kant und dessen Gehorsam¹⁰⁴,

100 W. Snell, Naturrecht (Fn. 65), S. 56 (erste drei Zitate), S. 59 viertes und letztes Zitat.

101 W. Snell, Naturrecht (Fn. 65), S. 60.

102 W. Snell, Naturrecht (Fn. 65), S. 60.

103 Chr. W. Snell, Vernunftrecht (Fn. 2), S. 235 f.

104 Siehe die Aussagen bei Fn. 71.

sondern baute Staatsphilosophen wie etwa J.G. Fichte, L. Feuerbach, H. Ahrends oder Th. Morus ein¹⁰⁵.

Der Schüler von Wilhelm Snell, der seine Vorlesung posthum herausgab, führte verschiedene andere Sekundärautoren als Quelle von dessen Vorlesung an¹⁰⁶, kritisierte aber deren Abhängigkeit von der Ob rigkeit. Interessanterweise fehlt jeder Hinweis auf die Werke des Vaters Christian Wilhelm sowie Onkels Wilhelm Daniel Snell. Die Vorlesungen des Sohnes Wilhelm waren die mit Aktualitäten gespickte, gekürzte Wiedergabe von Vater Snells Vernunftrecht. So verneinte er das Recht der Geisteskräfte, da es ein Recht auf geistigen Verkehr gebe. Deshalb befürwortete er den unentgeltlichen Nachdruck von Büchern zum Zweck der Bildung¹⁰⁷. Es finden sich weitere zeitgenössische Spuren, so eine Polemik gegen das Pfaffentum¹⁰⁸. Verschwiegen der Schüler das Werk von Snells Vater, weil der Sohn jede wissenschaftliche Publikationstätigkeit eingestellt hatte? Und dem Sohn mochte es peinlich sein, dass er als Professor während Jahren das Naturrecht seines Vaters las, ohne je etwas Eigenes zu schreiben.

3. Rezeption der kantisch-snellschen Staatsphilosophie

Wilhelm Snell erreichte in den vorherrschend protestantischen Kantonen der Deutschschweiz ein breites Publikum. Über seine Schüler kamen die Ideen rasch in die Presse und in die Politik¹⁰⁹. Man kann ihn zusammen mit seinem Bruder Ludwig für das 19. Jahrhundert als den bestimmenden Ideengeber des Liberalismus in der Deutschschweiz ansehen.

Die Führungselite des schweizerischen Bundesstaates bestand aus freisinnigen Politikern, Juristen und Wirtschaftsmännern; sie folgte den Vorstellungen der snellschen, damit der kantischen und französisch-re-

105 W. Snell, *Naturrecht* (Fn. 65), S. 61, 64, 188, 191.

106 W. Snell, *Naturrecht* (Fn. 65), S. XIII m.H.

107 W. Snell, *Naturrecht* (Fn. 65), S. 132.

108 W. Snell, *Naturrecht* (Fn. 65), S. 95; siehe das Zitat bei Fn. 121.

109 Im Einzelnen *Andreas Kley*, *Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz*, Zürich 2011, S. 15.

volutionären Staatstheorie, die lange lebendig blieb. So studierte der spätere Bundesrat Jakob Stämpfli (1820–1879) bei Wilhelm Snell, wohnte in dessen Haus und heiratete 1845 Snells Tochter Susanne. Er war ein führender Parteigänger der radikalen Partei, deren Vordenker Wilhelm Snell war. Stämpfli hatte fast alle möglichen politischen Ämter auf Kantons- und Bundesebene inne. 1854 bis 1863 amtierte er als Mitglied der eidgenössischen Regierung. Stämpfli's Mitstreiter war Niklaus Niggeler (1817–1872), der Snells Tochter Bertha heiratete und von Stämpfli die radikale Berner Zeitung übernommen hatte. Seine Haupttätigkeit war die Zeitungsfehde und die parlamentarische Debatte in den Parlamenten von Bern und des Bundes. Die beiden Schwager und ihr Schwiegervater gehörten zum Führungskreis der damals so bezeichneten «jungen Schule» des Rechts, die Kants Denken in die Politik einführen wollte¹¹⁰.

Diese familiären Bindungen zeigen, dass die von Wilhelm Snell vermittelte kantische Staatsphilosophie auf einen fruchtbaren Boden fiel. Der schweizerische Liberalismus wurde davon ganz imprägniert und die kantisch-snellsche Theorie fand – wie noch zu zeigen sein wird – Eingang in die schweizerische Staatsrechtslehre. Die Spuren des freiheitlich-republikanischen Kant finden sich auch in der Sprache der Parlamentsdebatten, wie ein einziges und eigentlich unbedeutendes Beispiel zeigt. Kant sah in der Freiheit der Feder das einzige Palladium der Volksfreiheit¹¹¹. Nicht Chr. W. Snell, aber sein Sohn Wilhelm hob dies ebenfalls hervor¹¹². Die Pressefreiheit hatte ab 1830 eine zentrale Bedeutung, wie Ludwig Snell in seinem Zürcher Verfassungsentwurf deutlich machte. Es ist nicht erstaunlich, dass die Rede vom Palladium im Zusammenhang mit Freiheitsrechten und der Volksfreiheit auch in den Parlamentsdebatten auftauchte. Der radikal-demokratische Bundesrat

110 Weiteres Beispiel: Der spätere Bundesrat Jakob Dubs (1822–1879), der während seines Berner Studiums im Hause Snell logiert hatte, folgte in seinem Werk *Das Öffentliche Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (1. Aufl., Zürich 1877), 2. Aufl., Zürich 1878, S. 8 ff. den kantisch-snellschen Lehren.

111 Siehe Fn. 65.

112 *Chr. W. Snell*, *Vernunftrecht* (Fn. 2), S. 207 zitiert hier Montesquieu, der das bürgerliche Gesetz ein Palladium der Freiheit genannt habe; siehe *W. Snell* in seiner Rektorsrede (Fn. 95) sowie in seinem *Naturrecht* (Fn. 65), S. 231, wo er die Pressefreiheit als ein Palladium der Nationalfreiheit bezeichnete.

Ernst Brenner (1856–1911) äußerte sich 1906 in einer Nationalratsdebatte über die Autorität des Rechtssinnes und des Gesetzes so: «Und doch ist gerade in unserem demokratischen Freistaat die Autorität des Gesetzes das Palladium der Freiheit.»¹¹³ Brenner hob mit diesem kantischen Ausdruck¹¹⁴ die in der demokratischen Gesetzgebung zum Ausdruck kommende politische Freiheit hervor. Er zeigte so die Verbindung zu Snell, Kant und zum Staatsrecht der französischen Revolution. Es lassen sich zahlreiche Votanten in diesem Sinn nachweisen¹¹⁵. In der Gegenwart gilt diese Redewendung wohl als veraltet und ist außer Gebrauch. Wenn die heutigen Parlamentarier vom Palladium sprechen, so meinen sie das Edelmetall, Nummer 46 im Periodensystem, das sie einer Regulierung unterwerfen wollen¹¹⁶. Die kantische Redeweise ist dem Materialismus gewichen.

Will man das Verdienst von Wilhelm Snell bewerten, so muss man die philosophische von der praktisch-politischen Leistung trennen. Noch in Deutschland hatte er fleißig geschrieben und dafür den Ehrendoktor der Universität Gießen erhalten. Seine Flucht aus Deutschland beendete sein rechtswissenschaftlich-philosophisches Schreiben. In der Schweiz hatte er seine Wirksamkeit vor allem als akademischer Lehrer und Redner, der auf Publikationen verzichtete, dafür aber umso mehr im (Hör-)Saal und im Wirtshaus anzutreffen war. Man darf annehmen, dass ihn die Kant-Interpretation seines Vaters und seine persönliche Erfahrung mit einem despotischen Regime zum politischen Prediger eines republikanischen Liberalismus machten. Auf diese Weise konnte er, zusammen mit seinem Bruder und den Schülern, den freiheitlich-republikanischen Kant erfolgreich verkünden. Sein Bruder Ludwig setzte diese Ideen in der praktischen Verfassungsgebung um.

113 Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung 1906, Nationalrat 107, Debatte vom 21. März 1906.

114 Siehe Fn. 65.

115 Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung 1891, 324 (Stockmar: palladium de la liberté), 455 (Wirz: Palladium der Volksfreiheit); 1894, 384 (Scherrer-Füllemann: Handels und Gewerbefreiheit sei das Palladium unserer Bundesverfassung) oder 1902, 244 (Scherrer-Füllemann: Palladium der Pressefreiheit), usw.

116 Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1988, Nationalrat 657 (einfache Anfrage Rechsteiner vom 7. Oktober 1988).

4. Ludwig Snells Übertragung kantischer Ideen ins Staatsrecht: Verfassungsentwurf (1831)

Auf die Entstehung und Bildung der regenerierten Kantonsverfassungen hatte Ludwig Snell einen überragenden Einfluss¹¹⁷; aus seiner Feder stammten 1830 die *Ansichten und Vorschläge in Betreff der Verfassung und ihrer Veränderung* (später bekannt als «Küschnacher Memorial») und Anfang 1831 der erwähnte *Entwurf einer Verfassung nach dem reinen und ächten Repräsentativsystem*. Bei diesem Verfassungsentwurf handelte es sich im Urteil von Zeitgenossen um das Schlüsseldokument für die regenerierten Kantonsverfassungen. Snell konnte seine Ansichten vor allem als Redaktor der liberalen Zeitschrift *Der schweizerische Republikaner* verbreiten. Er veröffentlichte in seinem *Handbuch des schweizerischen Staatsrechts*¹¹⁸ eine reichhaltige Sammlung von Verfassungstexten. 1848 verfasste er einen Beitrag über die «Leitenden Gesichtspunkte für eine schweizerische Bundesrevision».

Ludwig Snell hatte in seinem Verfassungsentwurf größten Wert auf die Erziehung und Bildung der Bürger gelegt und dies als eine Staatsaufgabe vorgesehen¹¹⁹. Darin erwies er sich als ein ausgesprochener Vertreter der Aufklärung. So ist zu Beginn der Regeneration die obligatorische Volksschule entstanden, etwa in Zürich mit der Verabsiedlung des Unterrichtsgesetzes vom 28. September 1832¹²⁰. Erziehung und Bildung waren für Snell wichtig, weil nur so die zur Selbstregierung befähigten Bürger herangezogen werden konnten. In seinem Verfassungsentwurf sah Snell denn auch keine direktdemokratischen Rechte außerhalb des Verfassungsreferendums vor, weil erst die gebildeten Bürger über Sachfragen abstimmen könnten. Anlässlich seiner Kommentierung der Verfassung des Kantons Wallis, welche von 1844 bis 1848 das Referendum kannte, schrieb er:

117 Stefan G. Schmid, Ein zweites Vaterland. Wie Ludwig Snell Schweizer wurde, in: Isabelle Häner (Hrsg.), Beiträge für Alfred Kölz, Zürich 2003, S. 263 ff.

118 2 Bde. und Nachträge, Zürich 1837/1848.

119 L. Snell, Entwurf einer Verfassung (Fn. 6), Kap. VI. Erziehungswesen, S. 238 ff.

120 Verena Rothenbühler, «Ein grässlicher und höchst unanständiger Tumult», in: 175 Jahre Volksschule Kanton Zürich, Schulblatt des Kantons Zürich 2/2007, S. 4 ff. (5).



Die Liberalen würden die mittelbaren Wahlen in unmittelbare verwandeln und das Veto aufheben. Beides stehe «im Einklang mit der Forderung eines wahren Repräsentativ-staates. Die jetzigen Revisoren aber behielten die mittelbaren Deputiertenwahlen und stellten das Referendum in seinem ganzen Umfange als Volksrecht wieder her, wodurch ein Fortschritt in der Gesetzgebung fast unmöglich wird. Das Referendum ist nun in den Händen der Pfaffen, die schon das Veto arg missbrauchten, und somit steht die ganze Legislation unter der Kontrolle der Kirche»¹²¹.

121 Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts, Band II, Zürich 1845, S. 850.

In seiner Ablehnung der direkten Demokratie stimmte er mit Kant überein. Dieser erkannte als «wahre Republik [...] ein repräsentatives System des Volkes» an, «um im Namen desselben, durch alle Staatsbürger vereinigt, vermittelst ihrer Abgeordneten (Deputierten) ihre Rechte zu besorgen»¹²². L. Snell sah lediglich die Volkswahl des Parlamentes vor, das dann seinerseits die übrigen Behörden zu bestellen hatte. Er folgte hierin seinem Vater, der die Frage nach der besten Staatsform aufwarf. In großen Staaten, wo das Volk noch nicht an die strenge Gesetzlichkeit gewöhnt sei, sei die «Monarchie unstreitig die schicklichste Regierungsform; wo aber die allgemeine Denkungsart schon mehr zur Rechtlichkeit ausgebildet ist und das Gesetz durch sein inneres Gewicht viel über den Willen vermag, da ist die republikanische (repräsentative) Verfassung, die eigentliche Demokratie aber nur in sehr kleinen Staaten erträglich»¹²³. Vater Snell war demokratisch gesonnen; seine beiden Söhne sollten das übernehmen.

Kant sah eine allmähliche Entwicklung bis hin zur Republik vor: Die Vernunft musste sich argumentativ vorarbeiten und den Herrschern zur Einsicht kommen. In ähnlicher Weise wollte Ludwig die indirekte Wahl von Großratsmitgliedern allmählich ausmerzen. Zu diesem Zweck sah er vor, dass die Zahl der indirekt gewählten Mitglieder alle 10 Jahre um 1/3 vermindert werde. In 30 Jahren wäre sie schließlich abgeschafft. Er sah also eine lang andauernde Übergangsordnung vor, wenn auch die Zahl der indirekt Gewählten mit 33 von 212 insgesamt gering war¹²⁴.

Die Presse- und Meinungsfreiheit trieb für Ludwig Snell wie für Kant die Entwicklung zum «ächten Repräsentativsystem» an¹²⁵:

«Die Freiheit der politischen und religiösen Meinungen, so wie die freie Gedankenmitt- heilung ist eines der schätzbarsten Rechte der Bürger und darf nie geshmälerd werden. Die Freiheit der Presse, unter der Verantwortlichkeit, ist in dieser Rücksicht und zugleich weil ohne sie kein freier Staat bestehen kann, ein Grundgesetz, das keine gesetzgebende Behörde schmälern oder aufheben kann. Die Censur ist für immer verbannt.»

122 Metaphysik, AA VI 341 = Wei-VIII 464.

123 *Chr. W. Snell*, Vernunftrecht (Fn. 2), S. 342.

124 II. Teil, Kap. III § 1 a) des Verfassungsentwurfs (Fn. 6), S. 226.

125 I. Teil § 2 k) des Verfassungsentwurfs (Fn. 6), S. 219.

Zum Wahlsystem führte er an, dass es lächerlich sei zu glauben, dass der Zensus gute Repräsentanten erzeuge. Das hänge vielmehr von der politischen Bildung des Volkes ab. Diese sei die «Frucht der Öffentlichkeit, Pressfreiheit, der Municipalverfassung und eines tüchtigen Erziehungssystems» und «der Vaterlandsliebe der Bürger, welche die Frucht eines wohlorganisierten und gerechten Staates ist»¹²⁶. Die Anleihen bei James Harrington¹²⁷ und Kant sind unübersehbar.

Ludwig Snells Entwurf einer Zürcher Kantonsverfassung ist der Versuch, die kantische Staatsphilosophie, die sein Vater und sein Bruder theoretisch unterrichtet hatten, in die praktische Politik zu überführen. Das Unternehmen gelang, als der Kanton Zürich 1831 und weitere Kantone regenerierte Verfassungen annahmen. Snell hatte sich an die Verwirklichung eines Ideals gemacht, das nach dem Zweiten Weltkrieg in Westeuropa allgemein Tatsache wurde.

5. *Die Snell-Schelte von Jeremias Gotthelf*

Die Wirksamkeit der Gebrüder Snell brachte Kritik hervor. Diese erwuchs von zwei Seiten, nämlich einerseits von katholischer Seite. Das Papsttum feuerte mit der Enzyklika *Mirari vos* 1832 und weiteren Schreiben den Konflikt an. Papst Gregor XVI. warf jenen Bosheit vor, die verkündeten, dass die Bücherzensur gegen die Grundsätze des Rechts und der Vernunft verstöße¹²⁸. In der Verkündung des Unfehlbarkeitsdogmas 1870 im Ersten Vatikanum steuerte der römisch-katholische Widerstand dem Höhepunkt zu. Andererseits hatte auch die protestantische Seite an den kantischen Vorstellungen keine Freude. Der Pfarrer und in Deutschland erfolgreiche Romanautor Jeremias Gotthelf (mit bürgerlichem Namen Albert Bitzius) schrieb in seinen Romanen, Erzählungen und Briefen mit spitzer Feder gegen Wilhelm Snell und dessen Naturrecht an.

126 II. Teil, Kap. III § 1 f) des Verfassungsentwurfs (Fn. 6), S. 227.

127 Siehe Fn. 22 und 23.

128 Emil Marmy (Hrsg.), *Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau*, Fribourg 1945, S. 15 ff. (26, Rz. 18).



Gotthelfs Menschenbild ist der «schlichte, arbeitsame, gottgläubige und gottesfürchtige Mensch, der [...] an der Güte des Allmächtigen nicht verzweifelt». Der Mensch kann abirren, «aber Gott führt seinen Knecht

nach harten Prüfungen immer wieder auf den rechten Weg»¹²⁹. Gotthelf trat für die demokratische Staatsform ein¹³⁰:

«Der Verfasser ist ein geborener, kein gemachter Republikaner; in republikanischer Freiheit, welche bloss während dem radikalen Freischarenregiment von 1846 bis 1850 beschränkt wurde, wuchs er auf; er liebt die Freiheit nicht bloss, sondern sie ist ihm eine Notdurft.»

In Gotthelfs freiheitlich-republikanischem Staat ist der Bürger in die lokalen Gemeinschaften und in die tradierte protestantische Frömmigkeit im kirchlichen Leben vor Ort eingebunden. In diesen geistig stabilen Verhältnissen wollte er die Politik eingebettet wissen. Dagegen war ihm die freisinnige Schweiz der ersten Bundesverfassung von 1848 ein Gräuel. Er wollte keine neuen Lehren der Freiheit, der Demokratie und des Fortschritts, denn diese erzeugten Anarchie, Gottlosigkeit und Niedergang. Gotthelf trat für eine republikanische, aber althergebrachte Staatsform ein, die ohne Rechtsstaat, Bundessitz, Juristen und Beamte auskommen sollte. Gotthelf erklärte in seinem politischsten Roman *Zeitgeist und Bernergeist* (1851)¹³¹, warum er von der Politik nicht abschließen konnte:

Der Grund «ist der, dass ja die heutige Politik überall ist, dass ja gerade das das bezeichnende Merkmal des Radikalismus oder der radikalen Politik ist, dass dieselbe sich in alle Lebensverhältnisse aller Stände drängt, das Heiligtum der Familien verwüstet, alle christlichen Elemente zersetzt. Wo man im Hause den Fuss absetzt, tritt man auf diese Schlange, diese Landplage Europas».

Er wandte sich gegen die liberalen und radikalen Vorstellungen, wie sie die Brüder Snell propagierten und titulierte die beiden in seinen

129 Hans Ulrich Dürrenmatt, *Die Kritik Jeremias Gotthelfs am zeitgenössischen bernischen Recht*, Bern 1947, S. 13 (beide Zitate); siehe auch Michael Lauener, *Jeremias Gotthelf – Prediger gegen den Rechtsstaat*, Diss. Zürich 2011, S. 277 ff.

130 *Jeremias Gotthelf*, Vorwort zum Roman «*Zeitgeist und Bernergeist*» (1851), in: ders., *Sämtliche Werke in 24 Bänden*, Band XIII, Zürich 1926, S. 7.

131 *Gotthelf*, Vorwort (Fn. 130), S. 9.

Schriften unfreundlich als «fremde Vögel»¹³², «fremde Taugenichtse»¹³³, «fremde Wühler»¹³⁴ oder «fremde Schlingel»¹³⁵. Von Wilhelm Snell, der ihm wegen seiner Tätigkeit in Bern noch verhasster war, sprach er als «versoffenem Professor»¹³⁶. Dessen Werke zitierte er fiktiv mit «Vide Singludis, Schelmenrecht, Tom. VII., pag. 2999», oder er schrieb: «Snell [...] soll ein berüchtigtes Wettermännlein sein. Wo es sich zeigt, gibt's bald wüst Wetter. Warum aber die Weisheitsbünteln in Bern für s'Teufels Gewalt wüst Wetter wollen, das muss ich sie doch fragen [...]»¹³⁷.

Gotthelf verunglimpfte nicht nur die Gebrüder Snell persönlich, er zog auch über die «verdorbene» politische Klasse seiner Zeit her¹³⁸:

«Es ist das grosse Regiment von Taugenichten, welches sich täglich rekrutiert mit den schlechtesten Subjekten aus allen Ständen, die weder beten noch arbeiten, nichts Heiliges mehr kennen, aber ja freilich sich gross gebärden, die Gebildeten heissen, auf den Wolken des Zeitgeistes durch die Strassen fahren, mit den Schlagwörtern desselben um sich schlängen, dass an keinem Hause mehr das Pflaster hält [...].»

Nach Gotthelf überschätzt das Staatsdenken der Regeneration die menschliche Vernunft gegenüber den Geboten Gottes. Deshalb hatte Gotthelf gegenüber dem «Rechtsstaat», dem «Naturrecht» und vor allem gegenüber den an der neuen bernischen Hochschule ausgebildeten Juristen große Vorbehalte: «Der christliche Staat verhält sich zum Rechtsstaat wie eine Blume zu einem Knebel [...]. Im christlichen Staat ist es Pflicht, für den Armen zu sorgen, und das christliche Recht wird Witwen

132 Jeremias Gotthelf (Hrsg.), *Sämtliche Werke* in 24 Bänden, Ergänzungsband 18, Zürich 1977, S. 300.

133 Jeremias Gotthelf (Hrsg.), *Sämtliche Werke* in 24 Bänden, Ergänzungsband 17, Zürich 1969, S. 299.

134 Jeremias Gotthelf (Hrsg.), *Sämtliche Werke* in 24 Bänden, Ergänzungsband 13, Zürich 1956, S. 330.

135 Jeremias Gotthelf (Hrsg.), *Sämtliche Werke* in 24 Bänden, Band VIII, Zürich 1923, S. 412.

136 Jeremias Gotthelf (Hrsg.), *Sämtliche Werke* in 24 Bänden, Band XI, Zürich 1921, S. 139.

137 Jeremias Gotthelf (Hrsg.), *Sämtliche Werke* in 24 Bänden, Band XXIV, Zürich 1932, S. 328 f.

138 *Jeremias Gotthelf*, Die Armennot, in: ders., *Sämtliche Werke* in 24 Bänden, Band XV, Zürich 1925, S. 83 ff., 266.

und Waisen schützen [...].»¹³⁹ Der selbstverantwortliche Bürger kann für sich selber sorgen. Gotthelf lehnte die sozialstaatlichen Segnungen ab, denn das sei «ein Staat, an dessen Euter jedes Kalb im Land sein durstiges Maul hängt»¹⁴⁰. Gotthelf hing weder dem aufklärerischen noch dem religiösen Naturrecht an, denn die Glaubenspraxis und das Gemeinschaftsleben der kirchlichen Gemeinde sorgten von sich aus für Ordnung, Wohltätigkeit und Fürsorge.

Der heftige politische Streit um die Gebrüder Snell schlug sich in einem Roman von Alfred Hartmann (1814–1897) nieder. Hartmann entstammte dem Berner Patriziat und studierte demzufolge das Recht nicht in Bern, sondern in Deutschland. Damit war sichergestellt, dass keine extremen Ideen und ganz sicher nicht das kantische Naturrecht seiner Ausbildung zu Grunde lag. Hartmann war später als Schriftsteller und Feuilletonredaktor tätig und veröffentlichte in diesem Rahmen seinen Roman *Meister Putsch und seine Gesellen*, der 1858 in Buchform erschien. Es handelte sich um eine harte Abrechnung mit den Gebrüdern Snell und ihrer Politik.

6. *Simon Kaiser fundiert die Staatsrechtslehre mit dem freiheitlich-republikanischen Kant*

Als ein wirksamer Träger der staatsrechtlichen Konzepte Kants und des ihm nachfolgenden Wilhelm Snell erwies sich Simon Kaiser (1828–1898)¹⁴¹. Kaiser, der in Freiburg i.Br., Heidelberg, Paris und Genf Recht studierte¹⁴², war ab 1853 Sekretär der Bundeskanzlei, Direktor der Solothurner Bank (1857–1887), Kantonsrat (1859–1888) und Nationalrat (1857–1887). Er verfasste nach dem staatsrechtlichen Umbruch von 1848 die erste umfassende und – so die Selbstbezeichnung – «wissen-

139 *Jeremias Gotthelf*, Erste handschriftliche Fassung des Anfangs der Erzählung «Der Schuldensieder», in: ders., Sämtliche Werke in 24 Bänden, Band VIV, Zürich 1924.

140 *Jeremias Gotthelf*, Michels Brautschau, in: ders., Sämtliche Werke in 24 Bänden, Band XX: Kleinere Erzählungen V, Zürich 1928, S. 125 ff., 157.

141 *Kley*, Geschichte des öffentlichen Rechts (Fn. 109), S. 16 Ann. 79.

142 *Thomas Wallner*, Kaiser Simon, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Band 7, Basel 2008, S. 41.

schaftliche» Darstellung des schweizerischen Staatsrechts¹⁴³ und hielt – obwohl nicht Professor – zahlreiche Vorlesungen über das Staatsrecht, die er publizierte¹⁴⁴. Seine politische Haltung deckte sich mit Wilhelm Snells Radikalismus. Obwohl Kaiser außerhalb der Universität tätig war, bereitete er der wissenschaftlichen Staatsrechtslehre auf der Basis des Staatsrechts von Kant und der französischen Revolution den Weg. Seine Freiheitsauffassung folgte den französischen Menschenrechtserklärungen und setzte a priori eine allgemeine, undefinierte und unbeschränkte Freiheit voraus¹⁴⁵. Nach Kaiser und dem Staatsrecht der französischen Revolution drückt sich Freiheit aber nicht nur durch die «Annahme der freien Geburt jedes Menschen», sondern zusätzlich und gleichwertig «durch die Mitwirkung am Gesetz»¹⁴⁶ aus. Die politische Freiheit sorgt dafür, dass das Volk sich selbst regiert und keine unterdrückenden Gesetze schaffen wird.

Simon Kaiser kannte die Geschichte Frankreichs seit 1789 hervorragend. Er hatte zwei einfühlsame Werke zur französischen Verfassungsgeschichte verfasst¹⁴⁷, die den Stoff nahe am damaligen politischen Denken nachzeichneten. Er behandelte in seiner französischen Verfassungsgeschichte 1789–1852 die Frage, ob die Freiheitsrechte in einer Verfassungskunde zu positivieren sind und wie sich das auswirke¹⁴⁸:

«Wo ist die Erklärung der Menschenrechte nötig, welchen Verfassungen müssen sie vorausgesetzt werden? Die Antwort ist höchst einfach: Da, wo sie existieren, wo der einzelne die Rechte hat, die er verlangen würde, [...] ist ihre Afbassung unnötig. Das Leben zeigt sie kräftiger, als die Schrift es könnte und nur für den, dem das Leben etwas Anderes als die naturgemäße Entfaltung des menschlichen Wesens ist, kann es nötig werden, sie in

143 *Simon Kaiser*, Schweizerisches Staatsrecht in drei Büchern vorgestellt, erstes Buch: Die individuellen Rechte, St. Gallen 1858; zweites Buch: Das Staatsrecht, St. Gallen 1859; drittes Buch: Das Bundesrecht, St. Gallen 1860.

144 *Simon Kaiser*, Grundsätze schweizerischer Politik, gestützt auf bestehendes Staatsrecht, auf die Resultate der Wissenschaft und auf die geschichtliche Erfahrung, in 22 Vorlesungen, Solothurn 1867.

145 Siehe Fn. 29.

146 *Kaiser*, Staatsrecht I (Fn. 143), S. 108 (beide Zitate).

147 *Simon Kaiser*, Geschichte einer konstitutionellen Monarchie oder Geschichte Frankreichs unter Louis Philipp d. i. 1830–1848, Stuttgart 1855 und folgende Fn.

148 *Simon Kaiser*, Französische Verfassungsgeschichte von 1789–1852 in ihrer historischen Aufeinanderfolge und systematischen Entwicklung, Leipzig 1852, S. 427 f.

Buchstaben vorzuführen. Er wird sie aber dann gar nicht verstehen. Eine Abfassung aus andern Gründen ist gar nicht denkbar, mit einziger Ausnahme der in der heutigen Erfahrung sich zeigenden Ansicht, dass man eine Zusammenstellung aller seiner Handlungen und Rechte wünscht, warum? Um sie zusammengestellt zu haben.»

Für Kaiser bildet dieser Ordnungsgeist eine Gefahr. Wie ein Bibliothekar, der seine Ordnung mehr liebt als den Gebrauch der Bibliothek und nur selig ist «seine Bücher geordnet zu sehen», gefährdet ein solcher Katalog den Gebrauch der Freiheit. Wie in dieser Bibliothek darf niemand ein Buch verrücken, «auch zum Gebrauch nicht». Ebenso sind die Anhänger einer Rechteerklärung «zufrieden, die Grundrechte auf dem Papier zu haben». Ihre Geltung spielt keine Rolle mehr und es tut sich zwischen «Papier und Wirklichkeit» ein Abgrund auf.



NIK. JOS. SIMON KAISER

von BIBERIST, Kanton Solothurn.

Mitglied des Nationalrathes 1857—1887. — Präsident desselben 1868 und 1882.
Direktor der solothurnischen Bank 1857—1885.

Geboren den 24. Oktober 1828.

Kaiser gibt zu, dass für jene, «die den Gedanken haben könnten, ohne schriftliche Aufzeichnung etwas nicht gelten zu lassen», eine Erklärung notwendig werde. Dabei handle es sich um Personen, die noch den Despotismus fühlten und gleichzeitig einer schriftlichen Antwort darauf bedürften. Er zitiert den Art. 7 der Montagnard-Verfassung vom 24. Juni 1793¹⁴⁹: «Die Notwendigkeit, diesen Rechten Ausdruck zu geben, setzt das Vorhandensein oder die lebhafte Erinnerung an Despotismus voraus.» Simon Kaiser fügte als weitere Voraussetzung bei, «dass auch eine drohende Zukunft entgegenstehen könnte, ohne dass sie sich aus der Vergangenheit herleitet»¹⁵⁰. Ist eine Republik eingerichtet und erweist sich das freiheitliche Staatsprogramm als erfolgreich, so könnte deren freiheitliche Grundlage allmählich vergessen werden, denn die Menschen sind ja frei. Der zeitliche Abstand zum Despotismus lässt die Erinnerung an die Willkürherrschaft verblassen, womit gleichzeitig der aufklärerischen Denkvoraussetzung der Freiheit der Boden entzogen wird. «Dann kann eine solche Aufzeichnung gleichsam als Hilfe des Gedächtnisses dienen, wie man dem Alter mit Schriften zu Hilfe kommt.»¹⁵¹ Es sei nun die Kunst zu wissen, wann diese Zeit sei, wo man zwar frei sei, aber diese Freiheit künftig bedroht werden sollte. Die republikanischen Bürger und ihr Gemeinwesen finden die Freiheit vor und ihr Wissen um die Not der Despotie hält diesen Gedanken am Leben. Im Lauf der Zeit gewöhnen sie sich an diese Annehmlichkeit und die vorausgesetzte Freiheit tritt in den Hintergrund. Kaiser schlägt daher als Mittel gegen das Vergessen das Aufschreiben, d.h. das Positivieren der Freiheit vor.

Im Verfassungsrecht fast aller Rechtsstaaten ist der von Kaiser beschriebene Weg beschritten worden. Für die Zukunft befürchtet man das Vergessen der Freiheit und positiviert deswegen die Freiheit. Das Naturrecht allein wurde als ungenügend angesehen. Damit entsteht das Problem, dass die doppelten Grundlagen der Freiheit als Denkvoraussetzung einer liberalen Staatsphilosophie und als geschriebene Norm im Verfassungsrecht gegeneinander ausgespielt werden können. Es bräuch-

149 Kaiser, Französische Verfassungsgeschichte (Fn. 148), S. 427 f.

150 Kaiser, Französische Verfassungsgeschichte (Fn. 148), S. 434.

151 Kaiser, Französische Verfassungsgeschichte (Fn. 148), S. 434.

te also eine zu Amendment IX der amerikanischen Unionsverfassung analoge Bestimmung, wonach die Aufzählung bestimmter Rechte in der Verfassung nicht dahin ausgelegt werden darf, dass durch sie andere dem Volk vorbehaltene Rechte versagt oder eingeschränkt werden können¹⁵². Die andern Verfassungen enthalten nicht solche Vorbehaltsnormen, was ein Hinweis darauf ist, dass das Bewusstsein der staatsphilosophisch-kantischen Herkunft der Freiheit als einer Denkvoraussetzung in den Hintergrund rückte.

Simon Kaiser hatte in seinem *Schweizerischen Staatsrecht in drei Büchern* auch die staatsphilosophischen Grundlagen des schweizerischen Staatsrechts erörtert. Im ersten Band über die individuellen Rechte referierte Kaiser die freiheitlich-republikanische Staatsphilosophie Kants. Kaiser gab Kants Auffassung wieder, dass die «zum Schutze der Individuen geforderte Herrschaft des Gesetzes nur in der Republik mit dem Repräsentativsystem möglich sei»¹⁵³. Kaiser fügte an, dass es in seiner ganzen Darstellung darauf ankomme, zu «zeigen, dass die einzige Garantie für die Herrschaft des Gesetzes die Republik mit der direkten Volksgesetzgebung sei»¹⁵⁴. Damit hatte Kaiser Kants Republikanismus in einem wichtigen Punkt verlassen, da er auf dem Pfad von Rousseau schritt und für die direkte Demokratie eintrat.

Kaiser lobte in seiner Darstellung Ludwig Snell, denn dieser arbeite mit den kantischen Grundsätzen und sei dadurch der wissenschaftliche Begründer des schweizerischen Liberalismus. Snell sei deshalb ein eigentlicher Staatsrechtslehrer, weil er nicht nur die kantonalen Verfas-

152 Text in: Adams, Federalist-Artikel (Fn. 23), S. 573. Die amerikanischen Verfassungsväter hielten einen Grundrechtskatalog für gefährlich, weil er die naturrechtliche Geltung der Grundrechte in Frage stellt: siehe Alexander Hamilton, Federalist Papers Nr. 78, zit. nach Adams, Federalist-Artikel (Fn. 23), S. 523 f. Siehe ferner Art. 53 EMRK, der sich mit dem analogen Problem von Divergenzen zwischen der EMRK sowie andern Abkommen zum Schutze der Menschenrechte beschäftigt.

153 Kaiser, Staatsrecht I (Fn. 143), S. 12.

154 Kaiser, Staatsrecht I (Fn. 143), S. 12 Anm. 3, siehe auch S. 84 zu seiner Anhängerschaft an die kantische Staatsphilosophie. Kaiser bezieht Kant-Anleihen auch in: Grundsätze schweizerischer Politik gestützt auf bestehendes Staatsrecht, auf die Resultate der Wissenschaft und auf geschichtliche Erfahrung, in 22 Vorlesungen vor einem gemischten Publikum, Solothurn 1875, S. 126 (Trennung von Rechtslehre und Sittenlehre), S. 167 (Rekursrecht als Palladium der Freiheit), S. 182 (Selbstregierung des Volkes), usw.

sungen gesammelt, sondern deren Entwicklung kommentiert habe¹⁵⁵. Dadurch sei «er der wissenschaftliche Begründer des schweizerischen Liberalismus in den Grundsätzen über Staat und Recht geworden»¹⁵⁶.

Simon Kaiser legte nach einem rechtsphilosophischen Rundgang durch die zivilisierten Länder Europas seine Sicht der Dinge dar. Diese stützte sich auf das aufklärerische Vernunftrecht, das die Freiheit des Individuums zum Ausgangspunkt aller Staatsphilosophie und damit allen Staatsrechts macht. Seine 20 Forderungen, die er aufstellte, passen in das Gedankengebäude Kants, das Wilhelm Snell verbreitet und das dessen Bruder Ludwig Snell in Verfassungsentwürfen umgesetzt hatte. Er leitete seine Resultate der Wissenschaft, die er im philosophischen «Gewirre der Gegensätze» gefunden hat, so ein: An erster Stelle stehe «das Verwerfen aller und jeder Autorität, möge sie ihren Anspruch auf was immer nur stützen». Er anerkenne nur «die menschliche Vernunft als der einzigen Quelle [...] der Wahrheit. Vor ihr stürzen sämtliche kunstreich errichteten Gebäude der Gewalt zusammen»¹⁵⁷. In der Folge gibt Kaiser seine staatsphilosophischen Grundsätze wieder, etwa «die Grundlage des Staates ist das Individuum», der Staat sei zur «Entfernung der Schranken berufen, die sich der [...] Entwicklung der Individuen entgegenstellen» oder die Regierung solle sich auf den «Willen des Volks abstützen»¹⁵⁸. Kaiser war für die schweizerische Politik des 19. Jahrhunderts von großer Bedeutung und er führte die kantisch-snellschen Lehren dauerhaft in das Staatsrecht ein.

Kaiser stellte die Frage, ob es wirklich wahr sei, «dass die Verwirklichung der Sittlichkeit die Hauptaufgabe des Staates sei?» Damit stellte er die Frage nach dem Eudämonismus des Ancien Régime¹⁵⁹, wonach das Gemeinwesen auch für das gute Leben der Bürger verantwortlich war. Mit der Regeneration kam ein Wandel, der Sitte und Recht trennte; Kaiser fuhr in diesem Sinn fort: Lange Zeit habe man den Unterschied betont, «der zwischen Recht und Sitte besteht» und nur ersteres «in die

155 Kaiser, Staatsrecht I (Fn. 143), S. 91.

156 Kaiser, Staatsrecht I (Fn. 143), S. 91.

157 Kaiser, Staatsrecht I (Fn. 143), S. 92.

158 Kaiser, Staatsrecht I (Fn. 143), S. 92 f.

159 Kley, Geschichte des öffentlichen Rechts (Fn. 109), S. 11 ff.

Domäne des Staates verwiesen»¹⁶⁰. Der Staat regulierte in klassisch liberaler Haltung in seiner Gesetzgebung bloß die Freiheitssphären. Nun habe sich eine Umkehr gegen diese Anschauung gebildet. Kaiser hielt die Förderung der Sittlichkeit für eine Staatsaufgabe. Er schloss sich damit einer in den 1880er Jahren aufkommenden Anschauung an, die man als Rückkehr zu einem (modernen) Eudämonismus bezeichnen könnte, der für Kant kein Problem darstellt¹⁶¹. Bund und Kantone fühlten sich entgegen dem Manchester-Liberalismus zunehmend für die Wohlfahrt zuständig. In der Schweiz war deshalb – im Gegensatz zum Deutschen Kaiserreich – die Trennung von Rechtswissenschaft und Sitten, wie sie im Neukantianismus zum Ausdruck kam, nicht so ausgeprägt. Die freiheitlich-republikanische Kant-Interpretation von Simon Kaiser und den Gebrüder Snell ließ die soziale Fürsorge unter der Voraussetzung zu, dass der Staat primär freiheitlich blieb.

Kaisers Rechtsbegriff beruhte auf einer unverfälschten Rezeption der kantischen Staats- und Rechtsphilosophie. Die Freiheit gründet in der Vernunft des Menschen, der damit keinen andern als einen freiheitlichen Rechtsbegriff denken kann und der sekundär die soziale Fürsorge des Staates zulässt. Dieser Rechtsbegriff war mit andern Worten nicht «rein» im Sinne des Neukantianismus, sondern baute auf apriorischen Freiheits- und Gerechtigkeitspostulaten auf. Der Rechtspositivismus zeigte sich in der tonangebenden freisinnigen Staatsrechtslehre der Schweiz daher stets freiheitlich und brauchte sich von Kants Wurzeln nicht zu lösen. Die Denkvoraussetzung der Freiheit blieb im schweizerischen Rechtspositivismus erhalten.

Diese an Kant orientierte Rezeption lässt sich an zwei herausragenden Lehrern des Staats- und Verwaltungsrechts zeigen, nämlich an Fritz Fleiner und an dessen Schüler Zaccaria Giacometti.

160 Kaiser, Grundsätze (Fn. 144), S. 126, beide Zitate; siehe auch den Grundsatz Nr. 4 seiner Erkenntnisse der Wissenschaft, wonach der Staat auch zur Entwicklung der Rechte beizutragen habe, was nichts anderes als die Anerkennung der Schutzpflichten beinhaltet, Kaiser, Staatsrecht I (Fn. 143), S. 92.

161 Siehe Fn. 200.